

# Lutherstadt Wittenberg

<b>Absender:</b> Finanzausschuss	<b>Änderungsantrag</b> <b>AEA-005/2014</b> <b>2. Änderung</b>	<b>zur Vorlage</b> <b>BV-112/2013</b>	<b>Datum:</b> 28.01.2014 24.04.2014 09.09.2014
<b>Beratungsfolge:</b> Stadtrat	<b>Termin:</b> 24.09.2014	<b>Status:</b> öffentlich	
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	09.09.2014	öffentlich	
<b>Betrifft:</b>  <b>Änderungsantrag des Finanzausschusses zur BV-112/2013</b>			
<b>Text:</b>  <b>1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg möge die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg mit folgendem Wortlaut beschließen:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg (PARKGEBÜHRENORDNUNG – ParkGebO)</b></p> <p>Auf Grund <i>der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I 3313) geändert worden ist i. V. m. § 1 Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA 645), die zuletzt durch Artikel 105 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 540) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am [DATUM EINFÜGEN] folgende Parkgebührenordnung beschlossen:</i></p> <p><b>§ 1. Gebührenpflicht. (1)</b> Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. <b>(2)</b> <sup>1</sup>Das Stadtgebiet wird in zwei Parktonen unterteilt. <sup>2</sup>Parkzone 1 umfasst das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch Hallesche Straße, Weserstraße, Lutherstraße und Berliner Straße, einschließlich deren unmittelbar angrenzenden Parkflächen. <sup>3</sup>Als Parkzone 2 gilt das übrige Stadtgebiet.</p> <p><b>§ 2. Gebührensätze. (1)</b><sup>1</sup>Innerhalb der Parkzone 1 beträgt die Parkgebühr für die Mittelstraße vom Holzmarkt bis zur Einmündung Kupferstraße und in der Wallstraße von der Schlosskirche bis zur Einmündung der Straße „Am Stadtgraben“ 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten. <sup>2</sup>In den übrigen gebührenpflichtigen Bereich der Parkzone 1 beträgt die Parkgebühr 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.</p>			

**(2) Innerhalb der Parkzone 2 beträgt die Parkgebühr 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.**

**(3) Die Gebührenpflichtige Höchstparkdauer wird mit 3 Stunden festgelegt.**

**§ 3. In-Kraft-Treten.** <sup>1</sup>Diese Parkgebührenordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den [DATUM EINFÜGEN]

Eckhard Naumann  
Oberbürgermeister  
der Lutherstadt Wittenberg

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den gültigen Dienstleistungsvertrag zur Bewirtschaftung der Parkscheinautomaten der Lutherstadt Wittenberg zugunsten der Stadt zu verhandeln und dabei besonders Punkt 5.3 zu beachten.

**Begründung:**

Es wird auf die Beratung im Finanzausschuss am 09.09.2014 verwiesen.

gez. Daniela di Dio  
Finanzausschussvorsitzende